

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioinformatik-Infrastruktur der Universität Bielefeld vom 16. Juli 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bioinformatik-Infrastruktur der oben genannten Fakultät erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Das Institut für Bioinformatik-Infrastruktur (Institut) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld.

§ 2

Organisationsstruktur

(1) Das Institut setzt sich strukturell aus den folgenden vier Abteilungen zusammen:

1. Institutsleitung (geschäftsführende Leitung),
2. Cloud-Computing,
3. Mikrobielle Analysen und Services,
4. Graduiertenschule „Digital Infrastructure for the Life Sciences“.

(2) Die Institutsleitung (geschäftsführende Leitung) wird übernommen vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 8.

(3) Die Abteilungen 2 bis 4 verfügen jeweils über eine eigene Leitung. Diese wird von Wissenschaftler*innen der Universität, in der Regel von Hochschullehrer*innen wahrgenommen, die vom Vorstand bestellt werden.

(4) Die Abteilungsleitungen gem. Absatz 3 vertreten die Interessen der jeweiligen Abteilung gegenüber dem Vorstand und geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Das Institut bearbeitet Forschungs- und Serviceaspekte auf dem Gebiet "Bioinformatik-Infrastruktur". Es entwickelt Techniken für die Implementierung von Bioinformatik-Services auf modernen Cloud-Infrastrukturen, setzt Bioinformatik-Services in Anwendungen der mikrobiellen Bioinformatik für Nutzer*innen aus den Lebenswissenschaften ein und führt eine Graduiertenschule.

(2) Das Institut verfolgt das strukturelle Ziel, Wissenschaftler*innen der Technischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Bielefeld zusammenzuführen, um im Rahmen von Einzel- und Verbundprojekten abgestimmt Forschungs-, Service-, Trainings- und Ausbildungsaktivitäten im Bereich der Bioinformatik-Infrastruktur durchzuführen. Die Sichtbarkeit dieser Aktivitäten soll erhöht und die Nachhaltigkeit verstärkt werden. Es werden dabei auch Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestrebt, wobei gemeinsam betreute Promotionen im Rahmen der Graduiertenschule von besonderem Interesse sind.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind Mitglieder der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld, die zur Erreichung der Ziele nach § 3 dieser Ordnung am Institut tätig sind und einer der folgenden Gruppen angehören:

- a) Hochschullehrer*innen,
- b) akademische Mitarbeiter*innen,
- c) an der Universität Bielefeld eingeschriebene Studierende,
- d) Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(2) Wissenschaftler*innen anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld können Mitglieder werden, sofern sie am Institut mitwirken.

(3) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, aus Mitteln des Instituts finanzierte und am Institut tätige Gastprofessor*innen und sonstige Gastwissenschaftler*innen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem Institut zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(4) Der Vorstand prüft und entscheidet in Zweifelsfällen über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und damit über die Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung oder Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung sowie an der Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Institut aktiv zu unterstützen.

(2) Mitglieder des Instituts können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Instituts durchgeführt und von dem Institut unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandene Infrastruktur und Ressourcen des Instituts zu nutzen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Instituts, der Universität Bielefeld und (im Falle einer finanziellen Förderung durch Drittmittel) dem Drittmittelgeber auf Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen die Mitglieder gegebenenfalls an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der relevanten Verwendungsrichtlinien verpflichtet (soweit sie in ihrer Arbeit durch Drittmittel unterstützt werden), insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 6

Organe

Organe des Instituts sind:
der Vorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie zusätzlich aus Vertreter*innen der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand sollen vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, die am Institut tätig sind; aus den Statusgruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden sowie der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung gehört jeweils ein Mitglied dem Vorstand an. Sind am Institut weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen tätig, so wird die professorale Mehrheit gegenüber den anderen Statusgruppen durch entsprechende Stimmgewichtung hergestellt.

(3) Die Abteilungsleitungen gem. § 2 Abs. 3 sind ständige Gäste des Vorstands.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Planung der Forschung und der Projekte des Instituts,
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und den Erlass von Richtlinien über die Mittelverteilung innerhalb des Instituts, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des Instituts zugewiesen sind. Er entscheidet über Widersprüche nach § 11 Abs. 1 S. 4 dieser Ordnung,
- c) die Einstellung von akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung des Instituts, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des Instituts zugewiesen sind; an der Entscheidung wird die Technische Fakultät beteiligt,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen des Instituts,
- e) die Entscheidung über die Bestellung der Abteilungsleitungen nach § 2 Abs. 2,
- f) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts,
- g) die Entscheidung über die Erlangung und Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4.

(5) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung, dem*der Dekan*in und der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät sowie dem Rektorat der Universität Bielefeld zur Kenntnis gebracht wird.

(6) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in zum*zur geschäftsführenden Leiter*in des Instituts sowie bis zu zwei Professor*innen zu Stellvertreter*innen. Der*die geschäftsführende Leiter*in bildet gemeinsam mit den Stellvertreter*innen den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der*die geschäftsführende Leiter*in vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie*er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Instituts sowie die Entscheidung über die Anträge auf Mittelzuweisung von Institutsmitgliedern,
- b) die Einladung zu Vorstandssitzungen gem. § 7 Abs. 6 dieser Ordnung
- c) die Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 9.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts. Alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 10

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Instituts sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse in den Organen des Instituts werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe und Gremien des Instituts wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 11

Interne Mittelverteilung

(1) Die Mitglieder des Instituts können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Mittel des Instituts in Anspruch nehmen. Hierzu kann der Vorstand Richtlinien erlassen. Über Anträge entscheidet die geschäftsführende Leitung. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe durch die antragstellende Person beim Vorstand eingelegt werden. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(2) Stehen verschiedene Vorhaben im Wettbewerb um begrenzte Mittel, so soll die Förderung interdisziplinärer Vorhaben Vorrang haben.

§ 12 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Instituts gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Sowohl die wissenschaftliche Forschung an sich als auch die Publikationen der Ergebnisse müssen den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Bielefeld entsprechen.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Instituts nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioinformatik-Infrastruktur vom 3. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 6 S. 107) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Juli 2024.

Bielefeld, den 16. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe